



GEMEINDE RAEREN / COMMUNE DE RAEREN  
GEMEINDEVERWALTUNG / ADMINISTRATION COMMUNALE  
Hauptstraße 26 - B-4730 Raeren  
Tel.: +32(0)87-86 69 40 - Fax: +32(0)87-85 11 69  
E-mail: info@raeren.be - Internet: www.raeren.be



**Notare R. Lilien & Ch. Weling**  
**Assoziierte Notare**  
**Aachener Straße 35**  
**4700 Eupen**

Raeren, den 20. September 2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 23/09/149 JMK

**Bauamt**

Ihr Ansprechpartner ist Jean-Marie Kaluzny, Telefon +32 (0)87 85.89.75  
Jean-marie.kaluzny@raeren.be

**Antrag auf Informationen über eine Immobilie** in Eynatten, **Kinkebahn 12**, Flur E Nr. 236  
c, **Eigentum** - **Ihr Schreiben vom 12.09.2023**

Sehr geehrter Herr Notar Lilien,

das Gemeindegremium hat Ihr o.e. Schreiben in seiner Sitzung vom 19.09.2023 zur Kenntnis genommen und teilt Ihnen Folgendes dazu mit:

**Art. D.IV. 97 :**

1° liegt in einem **Agrargebiet** (+  
*Flächennutzungskarte/Areal/Trasse/Raumordnungsmaßnahmen/zusätzliche Vorschriften*) im  
Sektorenplan von **Verviers - Eupen**, der durch die **Wallonische Region** vom **23/01/1979**  
angenommen wurde; + auf das Gut anwendbare Vorschriften (Artikel D.II.24 ff. des  
Gesetzbuches);

~~2° unterliegt ganz oder teilweise, aus standortgebundenen Gründen, einem regionalen Leitfadens  
für den Städtebau;~~

~~3° liegt in einem ... angesichts des Sektorenplanentwurfs vom ....., der durch ..... vom .....  
angenommen wurde;~~

~~4° liegt in einem ..... angesichts eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines  
kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, eines Entwurfs eines  
plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines Entwurfs eines kommunalen Entwicklungsschemas,  
eines Entwurfs eines lokalen Orientierungsschemas, eines kommunalen Leitfadens für den  
Städtebau, eines Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder einer  
Verstädterungsgenehmigung;~~

~~5° ist dem Vorkaufsrecht unterworfen oder in einem Enteignungsplan enthalten (+ je nach Fall, die Bezeichnung der Berechtigten des Vorkaufsrechts und der Enteignungsinstanz sowie das Datum des entsprechenden Erlasses der Regierung);~~

~~6 ist:~~

~~a) in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, für eine Landschafts- und Umweltsanierung, für eine städtische Flurbereinigung, für eine städtische Neubelebung oder Erneuerung gelegen ist, jeweils im Sinne der Artikel D.V.1, D.V.7, D.V.9, D.V.12 oder D.V.13 des Gesetzbuches befindlich;~~

~~b) in der in Artikel 193 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Schutzliste eintragen;~~

~~c) laut Artikel 196 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe unter Schutz gestellt;~~

~~d) in einem in Artikel 209 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe erwähnten Schutzgebiet gelegen;~~

~~e) in einem Gebiet befindlich, das auf der Karte der archäologischen Zoneneinteilung steht, oder an einem Standort, der in dem in Artikel 233 desselben Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgeführt ist;~~

~~f) im deutschsprachigen Gebiet befindlich, und ist Gegenstand einer Schutzmaßnahme kraft der Denkmalschutzgesetzgebung;~~

7° verfügt über eine Abwasserkläranlage und über einen Zugang zu einer Straße, die unter Berücksichtigung der Ortslage über Wasser- und Stromversorgung verfügt, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;

~~8° ist einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt, oder befindet sich in einem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, einem Waldreservat, oder einem Natura 2000 Gebiet, ob es einen unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder ein Feuchtgebiet von biologischem Interesse enthält, in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.57 Ziffer 2 bis 4;~~

9° ist in dem Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen.

~~(1) (2) Die Daten bezüglich des Gutes, die in der Datenbank über den Bodenzustand im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung aufgenommen sind, sind die Folgenden: .....~~

#### **Art. D.IV. 99 :**

2° Es wurde am 02/02/1965 eine Baugenehmigung zum Bau eines Bungalows auf den Namen   
erteilt. Es wurde am 25/11/2009 eine Baugenehmigung Nr. 3797/2009 RR/CZ/KP   
Abweichung vom Sektorenplan + Abbruch eines bestehenden Wohnhauses + Neubau eines   
Einfamilienhauses + Carport + Gartenhaus auf den Namen der Eheleute erteilt Es wurde   
am 07/12/2011 eine Baugenehmigung Nr. 4033/2011 KP/CZ/UC Abweichung vom Sektorenplan   
+ Um – und Ausbau eines Wohnhauses auf den Namen der Eheleute erteilt. Es wurde am   
27/03/2013 eine Baugenehmigung Nr. 4190/2012 KP/CZ/UC Abweichung vom Sektorenplan +   
Regularisation des Lageplans und Abänderung eines Fensters (Abänderung der

Städtebaugenehmigung vom 07/12/2011) auf den Namen der Eheleute erteilt. Das Kollegium weist auf den vorhandenen Fußweg hin.

~~3° Die Bemerkungen des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten gemäß Artikel D.IV.102~~

4° Die Tatsache, dass der bzw. die Abtretenden keine Handlungen oder Arbeiten durchgeführt hat bzw. haben, die kraft Artikel D.VII.1 § 1 Ziffer 1, 2 oder 7 einen Verstoß darstellen, und dass ggf. ein Protokoll erstellt worden ist.

5° Überprüfung der Datenbank über den Bodenzustand (BDES) in Anwendung des Dekrets über die Bodenbewirtschaftung und – Sanierung vom 01.03.2018:

1. Keine Angaben

~~2. Parzelle betroffen von rein informativen Angaben, die keine Verpflichtungen entstehen lassen (Art. 12 § 4 des Dekrets)~~

~~3. Parzelle, für die Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen oder verwirklicht worden sind (Art. 12 § 2 und 3 des Dekrets)~~

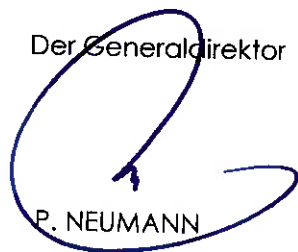
Die Rechte dritter Personen werden hierdurch nicht tangiert und, sollten irgendwelche Gerechtsamen aufgrund von Fußwegen und dergleichen bestehen, bleiben diese selbstverständlich zu Lasten des Grundstücks.

Die Gemeinde Raeren weist darauf hin, dass die Informationen, die dieses Schreiben beinhaltet, nicht bedeuten, dass die betreffende Immobilie aus urbanistischer Sicht allen Vorschriften entspricht. Die urbanistische Vorschrift- oder Unvorschriftsmäßigkeit der Immobilie, und die sich daraus ergebenden administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen unterliegen der Verantwortung der Vertragsparteien. Durch das vorliegende Schreiben übernimmt die Gemeinde Raeren keine Haftung in dieser Hinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Gemeindegremium :

Der Generaldirektor



P. NEUMANN



Der Bürgermeister



J. FRANSSEN